

## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Bruck an der Mur für neue und bestehende Unternehmen (Wirtschaftsförderungsrichtlinien)**

### **Abschnitt A: Zielsetzungen und allgemeine Voraussetzungen**

#### **1. Förderungsziele:**

Bruck an der Mur liegt im Zentrum einer chancenreichen Forschungs- und Wirtschaftsregion. Neben den großen Leitbetrieben der Region bilden vor allem die Klein- und Mittelbetriebe quer durch alle Branchen die breite wirtschaftliche Basis für die zukünftige Entwicklung.

**1.1.** Die Wirtschaftsförderung der Stadt soll dazu beitragen, die Wirtschaftskraft zu stärken, Wachstumsimpulse auszulösen und insgesamt die Attraktivität als Wirtschaftsstandorts zu erhöhen. Durch die Förderungen sollen sowohl die Erhaltung bestehender Unternehmen und Arbeitsplätze wie auch die Schaffung neuer Betriebsstätten und Arbeitsplätze besonders in Klein- und Mittelbetrieben unterstützt werden.

**1.2.** Die Altstadt von Bruck an der Mur ist der zentrale identitätsstiftende Bezugspunkt für die Menschen und die Wirtschaft. Mit dem "**Sonderprogramm Innenstadt**" sollen die Attraktivität der Altstadt als gesellschaftliches und ökonomisches Zentrum gesteigert, deren Wirtschaftsstruktur gestärkt und die Vielfalt an Klein- und Mittelbetrieben erhalten werden. Durch die Förderungen sollen bestehende Unternehmen in der Innenstadt abgesichert sowie in ihrem Wachstum und in ihrer Modernisierung unterstützt werden. Ebenso sollen die Ansiedlung und Übersiedlung von Unternehmen in diesem Stadtteil gefördert werden. Die Erreichung und Erhaltung eines guten Branchen- und Betriebstypenmix, Angebotsvielfalt und Angebotsqualität, Erlebnisvielfalt und Aufenthaltsqualität sind dabei besondere Kriterien.

## **2. Förderungsgebiet:**

**2.1.** Das Förderungsgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet von Bruck an der Mur.

**2.2.** Das Förderungsgebiet für die "Sonderförderung Innenstadt" (Abschnitt C) umfasst die in der Planbeilage ersichtlichen Straßenzüge der Innenstadt. Maßgeblich für die Zuordnung ist die Objektadresse, für die eine Förderung beantragt wurde.

## **3. Förderungswerber:**

**3.1.** Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne der §§ 1 und 2 Unternehmensgesetzbuch (UGB idgF) sowie in Gründung befindliche Unternehmen für Vorhaben, die im wirtschaftspolitischen Interesse der Stadt Bruck an der Mur liegen.

**3.2.** Ausgenommen von Förderungen sind jedenfalls Betriebe mit Geldspielautomaten und Wettspielen, Angehörige von Kammern der Freien Berufe sowie Land- und Forstwirte bezüglich der Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (land- und forstwirtschaftliche Urproduktion im Sinne der Gewerbeordnung).

**3.3.** Im Rahmen der "Sonderförderung Innenstadt" sind auch Eigentümer von Liegenschaften für Vorhaben gemäß Punkt C 4. förderbar.

**3.4.** Der Förderungswerber gem. Punkt 3.1. muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein.

**3.5.** Einzelne Förderungstypen, insbesondere Starthilfe, Investitionszuschuss und die arbeitsplatzbezogene Förderung, können für ein Projekt auch kombiniert gewährt werden.

## **Abschnitt B: Förderungswürdige Vorhaben, besondere Voraussetzungen, Förderungsumfang, Auszahlung**

### **1. Förderung für Neuerrichtungen von Betriebsstätten**

#### **1. 1. Förderungswürdige Vorhaben**

Förderbar sind die Neuerrichtung von Geschäfts- und Betriebsgebäuden, wenn ein Betriebsstandort in Bruck an der Mur vorliegt oder neu gegründet wird.

#### **1.2. Basis und Förderungsausmaß**

Gefördert wird der Ersatz der Anschließungskosten für Betriebe

1.2.1. der Industrie, des Handwerks und Gewerbes sowie der Beherbergung mit jeweils 100 Prozent des Nettokanalisationsbeitrages, der Bauabgabe und des Nettowasserleitungsbeitrags,

1.2.2. des Handels, der Gastronomie und im sonstigen Dienstleistungsbereich mit jeweils 50 Prozent des Nettokanalisationsbeitrages, der Bauabgabe und des Nettowasserleitungsbeitrags.

#### **1.3. Auszahlung**

Die Anschließungskosten werden vorerst von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in vollem Umfang vorgeschrieben. Die Nettoanschließungskosten werden jedoch ersetzt und sind vom Förderungswerber nicht oder nur zur 50 Prozent zur Einzahlung zu bringen. Eine allenfalls zu entrichtende gesetzliche Umsatzsteuer ist vom Förderungswerber in voller Höhe zu entrichten.

## **2. Investitionsförderungen für Umbauten, Erweiterungen und Modernisierungen**

### **2.1. Förderungswürdige Vorhaben**

Förderungswürdige Vorhaben sind Investitionen für Umbauten, Renovierungen, Modernisierungen und Erweiterungen bestehender Geschäfts- und Betriebsräume, nicht jedoch ausschließliche Reparaturen.

Für die Bemessung der Investitionssumme finden Maßnahmen am Betriebsgebäude oder Geschäftslokal, die Anschaffung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie der Ankauf von Laden-, Geschäfts- oder Büroausstattungen Berücksichtigung. Nicht gefördert werden der Ankauf von Grundstücken und Liegenschaften, die Anschaffung von Fahrzeugen und der Erwerb immaterieller Rechte.

### **2.2. Basis und Förderungsausmaß**

Voraussetzung ist eine Mindest-Nettoinvestitionssumme von 25.000 Euro. Die Förderung besteht in einem nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss in der Höhe von 5 Prozent bis zu einer Investitionssumme von 100.000 Euro und für darüber hinausgehende anrechenbare Investitionen von zwei Prozent der Nettoinvestitionssumme. Dieser Zuschuss ist mit dem Gesamtbetrag von 18.000 Euro pro Förderungswerber begrenzt.

### **2.3. Auszahlung**

Die Auszahlung des zuerkannten Förderungsbetrages erfolgt in zwei gleichen Teilen. Die erste Teilzahlung erfolgt nach Betriebsaufnahme in den neuen Geschäfts- oder Betriebsräumen, der zweite Teil ein Jahr nach der ersten Teilzahlung unter der Maßgabe, dass das Unternehmen am geförderten Standort weiterhin betrieben wird und keine Gründe nach Punkt D 1.5. vorliegen.

## 3. Arbeitsplatzbezogene Förderung

### 3.1. Förderungswürdige Vorhaben

Gefördert werden neue oder zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze im Zuge von Betriebsneuansiedlungen sowie bei Betriebsnachfolgen, Standortverlegung und Erweiterung von bestehenden Betrieben, soweit diese Arbeitsplätze dem Kommunalsteuergesetz unterliegen und nicht ausdrücklich gem. § 8 befreit sind.

### 3.2. Basis und Förderausmaß

Die Förderung kann auf zwei Arten erfolgen, die Auswahl trifft der Förderungswerber im Förderungsantrag:

3.2.1. Auf Basis der zu leistenden Kommunalsteuer für das jeweilige Jahr, bei Neuansiedlungen für alle Arbeitsplätze ab Betriebseröffnung. Bei Betriebsnachfolgen, Standortverlegungen und Erweiterungen für zusätzliche Arbeitsplätze in Folge der jeweiligen Maßnahme.

Das Förderausmaß beträgt im ersten Jahr 40 Prozent der Kommunalsteuer für das laufende Jahr, im zweiten, dritten und vierten Jahr jeweils 20 Prozent.

3.2.2. Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren einmaligen Arbeitsplatzprämie. Diese beträgt für Vollzeitarbeitsplätze EUR 900, für Teilzeitarbeitsplätze (mindestens 50 Prozent des kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Beschäftigungsausmaßes) EUR 450.

### 3.3. Auszahlung

3.3.1. Bei Förderungen nach Punkt 3.2.1. ist die Kommunalsteuer vorerst in vollem Umfang zu entrichten. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt jeweils nach 12, 24, 36 und 48 Monaten nach Betriebsaufnahme.

3.3.2. Bei Förderungen nach Punkt 3.2.2. wird die Arbeitsplatzprämie in drei gleichen Teilbeträgen gewährt. Die Teilzahlungen erfolgen jeweils nach Ablauf von 12, 24 und 36 Monaten nach Betriebsaufnahme, sofern zu diesen Zeitpunkten das von der Förderung umfasste Arbeitsplatzäquivalent nicht unterschritten wird.

### **Abschnitt C: Sonderförderung Innenstadt**

#### **1. Starthilfe für Betriebsneuansiedlungen**

Förderbar ist die Gründung, Neuansiedlung oder Übernahme eines Betriebes (Betriebsnachfolge) in der Innenstadt. Unabhängig von der Investitionshöhe oder der Arbeitsplatzanzahl wird ein pauschaler Förderungsbetrag von 1.500 Euro gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach positiver Beurteilung des Antrags nach der Geschäftseröffnung bzw. Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit.

#### **2. Arbeitsplatzbezogene Förderung Innenstadt**

##### **2.1. Förderungswürdige Vorhaben**

Gefördert werden Betriebsneuansiedlungen, die Übernahme (Betriebsnachfolge) und Erweiterung bestehender Betriebe sowie die Übersiedlung von Betrieben in die Innenstadt.

##### **2.2. Basis und Förderungsausmaß**

Die Förderung erfolgt gleich wie zu Punkt B 3.2.

##### **2.3. Auszahlung**

Die Abwicklung und Auszahlung erfolgt wie in Punkt B 3.3.

## **3. Investitionsförderung für Unternehmen**

### **3.1. Förderungswürdige Vorhaben**

Förderungswürdige Vorhaben sind Investitionen für Umbauten, Renovierungen, Modernisierungen und Erweiterungen bestehender Geschäftslokale und Betriebsräume, nicht jedoch ausschließliche Reparaturen.

Für die Bemessung der Investitionssumme ist die Regelung des Abschnittes B 2.1., zweiter Satz, anzuwenden.

### **3.2. Basis und Förderungsausmaß**

Gewährt wird ein nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss bei Vorliegen einer den Betrag von netto 1.500 Euro übersteigenden Investition. Die Förderung beträgt 20 Prozent der Nettoinvestitionssumme und ist mit maximal 5.000 Euro begrenzt.

### **3.3. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt wie in B 2.3.

## **4. Investitionsförderung für Liegenschaftseigentümer**

### **4.1. Förderungswürdige Vorhaben**

Gefördert werden die Neuerrichtung sowie die Sanierung oder Erweiterung von Geschäftslokalen in der Innenstadt durch den Inhaber der Liegenschaft, wenn dadurch die Ansiedlung eines Unternehmens oder eine wesentliche Verbesserung einer Nutzung durch bestehende Unternehmen erzielt wird. Nutzungen für Wohnzwecke sind ausgeschlossen.

## 4.2. Basis und Förderungsausmaß

Im Falle von Neuerrichtungen werden die Nettoaufschließungskosten (Kanalisationsbeitrag, Bauabgabe und Wasserleitungsbeitrag) zu 100 Prozent ersetzt.

In allen anderen Fällen wird ein Investitionszuschuss in Höhe von 10 Prozent der Nettoinvestitionssumme mit einem Höchstbetrag von 5.000 Euro pro Unternehmensstandort gewährt. Für die Bemessung der Investitionssumme ist die Regelung des Abschnittes B 2.1., zweiter Satz, anzuwenden.

## 4.3. Auszahlung

Im Falle von Neuerrichtungen werden die Aufschließungskosten durch die Stadtgemeinde Bruck an der Mur vorerst zur Gänze vorgeschrieben. Die Nettoaufschließungskosten werden jedoch ersetzt und sind vom Förderungswerber nicht zur Einzahlung zu bringen. Eine allenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer ist vom Förderungswerber voll zu entrichten.

In allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung des Investitionszuschusses nach Betriebsaufnahme in den neuen bzw. umgebauten Betriebsflächen.

## **Abschnitt D: Verfahren und allgemeine Bestimmungen**

### 1.1. Ausnahmen bei besonderem Interesse

Bei Vorhaben, die im besonderen Interesse der Stadt liegen, sind auch Ausnahmen hinsichtlich der Erfüllung einzelner Förderungskriterien durch Beschluss der zuständigen Organe zulässig. Die besondere Bedeutung des Projektes für die Stadt, allenfalls mit der Förderung verknüpfte besondere Voraussetzungen, Auflagen oder Bedingungen, die Höhe der Förderung und deren Auszahlungsmodalitäten sind im jeweiligen Beschluss ausdrücklich festzuhalten.



## 1.2. Kein Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Förderungsbeträge können nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Stadtgemeinde Bruck an der Mur zuerkannt werden.

## 1.3. Antragstellung und Unterlagen

Die Antragsstellung mit einer kurzen aussagekräftigen Projektbeschreibung erfolgt mittels Formular an die Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Formular auf der Homepage).

Beizubringen sind:

- eine Projektbeschreibung mit Plan und Kostenaufstellung, Finanzierungsplan sowie Zeitplan;
- Nachweis der für die Ausübung erforderlichen Gewerbeberechtigung(en) oder sonstiger Berechtigungen;
- allenfalls für bauliche Maßnahmen erforderliche baubehördliche Bewilligungen;
- bei Förderungen gemäß Abschnitt C 4. Mietverträge mit den Unternehmen.

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, sofern sie dies zur Beurteilung der Projektförderung als erforderlich ansieht.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, zum Zwecke der Überprüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren, alle verlangten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen und Einschau in den Betrieb zu gestatten.

Vom Förderungswerber sind Fördermöglichkeiten auf Bundes- oder Landesebene vorab auszuschöpfen. Zum gegenständlichen Förderungsprojekt bereits eingereichte

Förderungsansuchen oder erteilte Förderungszusagen sonstiger Förderstellen sind vorzulegen.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller staatlichen Beihilfen die nach den jeweils geltenden EU-Richtlinien höchstzulässige Förderintensität nicht überschritten wird (Verordnung der Europäischen Gemeinschaften vom 18.12.2013, Nr. 1407/2013 für De-Minimis-Beihilfen). Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Förderungswerber.

### **1.4. Verfahren**

Die Einreichung von Förderungsanträgen hat grundsätzlich vor Bau- oder Investitionsbeginn, spätestens aber einen Monat nach Eröffnung oder Betriebsübergabe zu erfolgen.

Die Entscheidung über die angestrebte Förderung trifft nach Vorprüfung durch den zuständigen Fachbereich der Stadtrat oder der Gemeinderat.

Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen und nach Verstreichen einer Nachfrist von einem Monat wird das Ansuchen als zurückgezogen behandelt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der saldierten Rechnungen bzw. nach Vorliegen der vom zuständigen Fachbereich geprüften und anerkannten Nachweise. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein vom Förderungswerber genanntes Konto.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.

### **1.5. Ausschluss, Einstellung, Widerruf und Rückforderung der Förderung**

Die Förderung ist ausgeschlossen oder kann eingestellt, widerrufen und zur Gänze zurückgefordert werden, wenn

1.5.1. der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatrechtlichen Entgelte nicht nachkommt;

1.5.2. das geförderte Vorhaben nach Bewilligung nicht oder durch Verschulden des Förderungswerbers nicht rechtzeitig ausgeführt oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht wurde;

1.5.3. der Förderungswerber die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt oder geforderte Unterlagen zur Anerkennung bzw. Berechnung der Förderung nicht fristgerecht vorlegt;

1.5.4. der Betrieb des Förderungswerbers vor Abschluss des Vorhabens veräußert wird oder in das Eigentum eines Dritten übergeht;

1.5.5. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Schuldenregulierungs- oder Konkursverfahren eröffnet wird, einem Schuldenregulierungs- oder Konkursverfahren mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder eine Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder Teile davon bewilligt wird;

1.5.6. Vorschriften des Baugesetzes und /oder des Ortsbildschutzes und/oder des Denkmalschutzes nicht erfüllt oder baurechtlich konsenswidrige Zustände vorliegen.

1.5.7. Die Förderung kann von der Stadtgemeinde anteilig zurückgefordert werden, wenn der Förderungswerber innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung die unternehmerische Tätigkeit im Fördergebiet einstellt oder nicht mehr alle gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen des Betriebes erfüllt oder die notwendigen Bewilligungen nicht mehr besitzt.

1.5.8. Im Falle des Widerrufs wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt Zinsen (als Zinssatz wird der jeweilige Referenzzinssatz der EU für Rückforderungen unter Verwendung einer Zinseszinsformel angewendet) sofort fällig.

### 1.6. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der Förderungswerber eine Erklärung abzugeben, wonach er ausdrücklich zustimmt, dass Besitzer von Daten, die zur Bearbeitung seines Antrags erforderlich sind, diese an die Stadtgemeinde Bruck an der Mur und die EU-Kommission übermitteln dürfen, sowie die vorgenannten Stellen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr.565/1978 idgF., ausdrücklich ermächtigt,

- a. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen,
- b. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen,
- c. nach Ermessen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und andere vom Förderungswerber gestellte Förderansuchen einzuholen.

Der Förderungswerber kann seine diesbezüglich ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen. Ein derartiger Widerruf ist allerdings mit einer Rückforderung der Förderung gemäß Punkt D 1.5. verbunden.

### 1.7. Wirksamkeit

Diese Richtlinien treten mit **1. Januar 2021** in Kraft.

Für eine leichtere Lesbarkeit dieser Richtlinie wird auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet.